

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 32/1999
vom 26. März 1999

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das
Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend
„Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 117/98 vom 18. Dezember 1998¹ geändert.

Die Richtlinie 98/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 1998
über Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der
gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität² ist in das Abkommen aufzunehmen.

Mit der Richtlinie 98/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates werden die
Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen
einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität, geändert durch Artikel 11
der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993, und die Richtlinie 93/97/EWG des
Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich
Satellitenfunkanlagen aufgehoben, die Teil des Abkommens sind und die daher im Rahmen
des Abkommens aufzuheben sind -

BESCHLIESST:

¹ ABl. L ...

² ABl. L 74 vom 12.3.1998, S. 1.

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XVIII nach Nummer 4zf (Entscheidung 97/347/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„4zg **398 L 0013:** Richtlinie 98/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 1998 über Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. L 74 vom 12.3.1998, S. 1).“

Artikel 2

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel X unter Nummer 6 (Richtlinie 89/336/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich eingefügt:

„- **398 L 0013:** Richtlinie 98/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 1998 (ABl. L 74 vom 12.3.1998, S. 1).“

Artikel 3

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XVIII die Nummer 4 (Richtlinie 91/263/EWG des Rates) gestrichen.

Artikel 4

Der Wortlaut der Richtlinie 98/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 5

Dieser Beschluß tritt am 27. März 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 6

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 26. März 1999

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende

.....
F. Barbaso

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

.....
G. Vik

.....
E. Gerner
